

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 25. August 1972

12. Stück

12. Gesetz: Wiener Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz; Änderung.

12.

Gesetz vom 26. Mai 1972, mit dem das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971 beschlossen:

Das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Aufstockung von Betrieben mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, deren Teilung unzweckmäßig wäre.“

2. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die in § 2 Z. 6 genannten Erwerbsvorgänge sind auch dann Gegenstand von Siedlungsverfahren, wenn der Erwerb durch den voraussichtlichen Betriebsnachfolger erfolgt, sofern dieser selbst im Betrieb mitarbeitet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Erwerbsvorgänge sind keine Siedlungsmaßnahme, wenn der vor-

aussichtliche Betriebsnachfolger nicht innerhalb von 8 Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

3. Im § 4 Abs. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) die Art der Siedlungsmaßnahme (§§ 2, 2 a);“

4. Im § 4 Abs. 4 ist nach der Zitierung „§ 2“ einzufügen: „bzw. § 2 a“.

5. Dem § 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde hat Bescheide gemäß Abs. 2 und 4 über Siedlungsmaßnahmen gemäß § 2 a mit der Bedingung zu erlassen, daß diese Bescheide ihre Wirksamkeit verlieren, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht innerhalb von 8 Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

6. Im § 7 ist nach der Zitierung „§ 2“ einzufügen: „oder § 2 a“.

7. Im § 8 Abs. 2 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 2 und 2 a)“.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

i. V. Bock

Ertl